

Fürsorgemassnahmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die technischen Anordnungen der Kontrollorgane sind der richterlichen Ueberprüfung entzogen.

Die Gemeinden sind befugt, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Parteirechte auszuüben.

IV. Schlussbestimmungen.

Art 13.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1943.

Die Abteilung für passiven Luftschutz ist ermächtigt, die erforderlichen technischen Vorschriften zu erlassen.

Sie ist zur Entscheidung von Beschwerden in technischen Angelegenheiten endgültig zuständig.

Art. 14.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1943 in Kraft. Die Kontrollorgane nehmen ihre Tätigkeit spätestens am 1. Juni 1943 auf.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Fürsorgemassnahmen

Im Anschluss an den Bundesratsbeschluss über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden vom 9. April 1943 («Protar» 5 [1943], 114—116) geben wir hier aus einem Kreisschreiben des Eidg. Kriegs-fürsorgeamtes folgende Ausführungen wieder:

Grundlagen.

Aus den Kriegserfahrungen ergeben sich folgende Feststellungen und Schlüsse:

1. Bei richtigem Verhalten der Bevölkerung während der Luftangriffe lassen sich Verluste an Toten und Verletzten stark herabsetzen, während die Zahl der Fürsorgebedürftigen nicht im gleichen Masse beeinflusst werden kann. Im Gesamtdurchschnitt kann damit gerechnet werden, dass es rund zehnmal mehr Fürsorgebedürftige als Tote und Verletzte gibt.

2. Die Schadenplätze innerhalb der Ortschaft lassen sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen, wenn auch gewisse Stellen oder Quartiere wahrscheinlich mehr gefährdet sind als andere. Es fallen zahlreiche, nicht zum voraus bestimmbare Faktoren in Betracht, so dass jeweilen erst nach einem Angriff feststeht, wo und in welchem Umfange die Schäden eingetreten sind.

3. Die Schäden sind meist sehr umfangreich und umfassen Zerstörungen der verschiedensten Art. Es kann keine Rede davon sein, jedermann, der irgendwie geschädigt ist, sofort Hilfe angedeihen zu lassen. Bei kleineren und mittleren Schäden müssen sich die Leute selbst helfen, an Ort und Stelle verbleiben und mit eigenen Mitteln das Nötigste vorkehren.

4. Die Fürsorgemassnahmen erstrecken sich auf diejenigen Betroffenen, die sich im wesentlichen nicht selbst helfen können. Mit ihnen muss sich ein besonderer Dienst befassen. Die Luftschutzorganisationen können ihn nicht übernehmen, weil sie selbst durch die direkte Bekämpfung und Behebung der grössten Schäden völlig beansprucht sind, insbesondere mit Brandbekämpfung, Bergung von Verschütteten, ärztlicher Versorgung Schwerverletzter, Wegräumen von Trümmern an verkehrswichtigen Stellen, Beheben von Schäden an Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen.

5. Der Fürsorgedienst hat damit zu rechnen, dass es eine grosse Zahl von Leuten gibt, die für einige Tage verpflegt und zum Teil auch untergebracht werden müssen. Dazu kommt eine Anzahl solcher, die für lange Frist untergebracht und mit Bedarfsgegenständen ausgestattet werden müssen.

Vorbereitung der Massnahmen.

6. Die Vorbereitung hat vorwiegend organisatorischen und personellen Charakter, d. h. es muss eine Organisation aufgestellt und instruiert werden, die über die Möglichkeiten der Schäden und der Fürsorge unterrichtet ist und prüft, wie die Aufgaben am besten gelöst werden können.

7. Bei der Vorbereitung müssen die bestehenden Einrichtungen berücksichtigt werden. Mit Organisationen, die ähnliche Zwecke haben, ist eng zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Zweigvereinen des Roten Kreuzes und mit den Samariternvereinen.

Für die meisten Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit den Frauenvereinen anzustreben und namentlich, soweit er organisiert ist, mit dem Schweizerischen zivilen Frauenhilfsdienst.

8. Bei der Bestimmung des Fürsorgeleiters und seines Stellvertreters muss in Betracht gezogen werden, dass es deren Hauptaufgabe ist, die bestehenden Organisationen zu koordinieren. Unseres Erachtens kommen hiefür nur unabhängige Persönlichkeiten in Frage. Möglicherweise sind initiative Frauen dazu besonders geeignet.

9. Grundlegend ist für die meisten Massnahmen die genaue Kenntnis der Ortschaft, der in ihr vorhandenen Gebäude, Lager, Geschäfte und Vorräte.

10. Bei der Auswahl von voraussichtlich geeigneten Standorten von Fürsorgeeinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass Bahnhöfe und grosse Industrieanlagen, sowie ihre Umgebung als gefährdet anzusehen sind. Ungeeignet sind eng bebaute Teile der Altstadt.

11. Grosse zentrale Anlagen und Lager sind zu vermeiden, da sie die Gefahr in sich schliessen, dass beim ersten Angriff alles Vorbereitete zerstört wird.

12. Notkochstellen müssen dezentralisiert und so eingerichtet werden, dass die Verpflegung auf verhältnismässig kleine Distanz abgegeben werden kann.

Die Notkochstellen können in bestehenden Restaurants usw., in andern Gebäuden oder in behelfsmässigen Anlagen eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in sämtlichen fürsorgepflichtigen Gemeinden durch das Eidg. Kriegsernährungsamt die Gemeinschaftsverpflegung organisiert wird. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, haben sich die Fürsorgestellen mit der für

die Gemeinschaftsverpflegung verantwortlichen Gemeindestelle ins Einvernehmen zu setzen.

13. Die Errichtung grosser Sammellager für Obdachlose ist zu vermeiden, da sie erhebliche Gefahren und Unzukömmlichkeiten mit sich bringen können.

Soweit die Fürsorgebedürftigen sich nicht bei Privaten unterbringen lassen, sind kleinere Notlager (etwa für 50—100 Personen) am besten geeignet.

Die Einrichtung der Notlager wird mehrere Tage in Anspruch nehmen. Für die Zwischenzeit müssen provisorische Massnahmen vorbereitet werden, wie namentlich die vorübergehende starke Belegung von Privathäusern.

14. Bedarfsgegenstände aller Art, welche die Fürsorgebedürftigen benötigen, sind nicht zum voraus in grosser Menge anzuschaffen. Es empfiehlt sich zwar,

unter Benützung von Beständen früherer Sammlungen, einige Vorräte an Kleidern, Schuhen usw. dezentralisiert bereitzustellen. Was aber tatsächlich benötigt wird und noch verfügbar ist, ergibt sich erst nach einem Angriff.

15. Meldestellen sind so vorzubereiten, dass sie über alle wichtigen Fragen Auskunft erteilen können. Diese Meldestellen haben je mehrere Standorte in Aussicht zu nehmen, um alsdann nach der Lage denjenigen zu beziehen, der unter den nicht zerstörten der geeignetste ist.

Eine zentrale Meldestelle muss sich namentlich mit der Sammlung der Angaben über die erste Unterbringung befassen, damit die Angehörigen, die sich möglicherweise verloren haben, orientiert werden können.

Offiziersernennungen Folgende Uof. sind zu Leutnants ernannt worden:

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Ammann Albert	15 Winterthur
Amstutz Robert	15 Fribourg
Aerni Erich	13 Biel
von Arx Adolf	05 Basel
von Arx Otto	15 Zürich
Aschwanden Paul	11 Zug
Bally Henri	15 Genf
Battaini César	01 Payerne
Bauknecht Franz	01 Basel
Bernhard Georg	96 Niederurnen
Bezzola Andrea	05 Samaden
Biesser Friedrich	09 Luzern
Bossard Werner	93 Basel
Bosset René	01 Payerne
Brändle Alfons	96 Flawil
Brun Willy	07 Biel
Bulliard Ferdinand	97 Vevey
Cardis Eduard	02 Genf
Carmine Silvio	12 Bellinzona
Clavadetscher Ben.	14 Chur
Courant Eduard	12 Wabern
Daulte René	03 St. Imier
Demont Chr. Alois	20 Ilanz
Dragaz Louis	10 La Tour-de-Peilz
Fankhauser Fritz	03 Langenthal
Fawer Henri	10 Lausanne
Flück Peter	06 Brienz
Forster Robert	01 Winterthur
Fuhrer Charles	14 Biel
Galland Eugène	00 Genf
Gillard Jules	03 Bulle
Gremion Victor	03 Bulle
Grolimund Emil	14 Zürich
Gusberti Arturo	07 Lugano
Gysin Karl	07 Basel
Haas Berchtold	00 Ennetbaden
Häsler Georg	07 Davos-Platz
Häusermann Arm.	07 Hochdorf
Heiniger Emil	12 Biel
Hess Gottfried	99 Wohlen
Heule Oskar	16 Winterthur
Honegger Eugen	11 Näfels-Mollis
Hotz Arthur	10 Luzern
Hubacher Werner	01 Spiez
Hug Theo	06 Bern
Huonder Josef	19 Disentis
Im Thurn Georges	04 Zürich
Jaquier Pierre	11 Renens
Jourdan Roger	11 Genf
Jousson Jules	90 Bière
Junker Edmond	02 Vevey
Kammer Walter	15 Thun

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Känzig Emil	06 Binningen
Kappeler Max	06 Winterthur
Keller Ernst	03 Zürich
Knapp Ernst	98 Rheinfelden
Knecht Gerhard	07 Luzern
Kollbrunner Alfr.	11 St. Margrethen
Kuhnlein Walter	11 Lausanne
Künzi Hans	05 Thun
Kurz Emanuel	11 Bern
Lancia André	12 Lausanne
Laubscher Henri	11 Genf
Läuchli Oskar	00 Brugg
Lengen Otto	09 Göschenen
Leuenberger Willy	12 Langenthal
Lovis Louis	13 Delémont
Maurer Ernst	05 Liestal
Mesmer Paul	08 Muttenz
Minet Franz	09 Zurzach
Montandon M.	01 Fleurier
Moraz René	07 Montreux
Morell René	10 Kerzers
Muff Ludwig	07 Luzern
Niklaus Karl	06 Weinfelden
Niklaus Paul	09 Luzern
Perrenoud Victor	05 Yverdon
Petitpierre Arm.	96 Renens
Pilicier Claude	03 Winterthur
Pingeon Paul	07 St. Imier
Plüss Ernst	06 Aarburg
Reyfer Guy	18 Genf
Römer Hans	97 Biel
Rossier Henri	12 Payerne
Roth Paul	00 Basel
Rüeggsegger Max	02 Basel
Rychner Marcel	12 Burgdorf
Sigg Johann	99 Unterseen
Suter Hans	96 Zofingen
Schär Rudolf	08 St. Gallen
Schenk Karl	99 Gumligen
Schibler Max	09 Olten
Schilling Otto	11 Stein a. Rh.
Schmid Beat	07 Arlesheim
Schöllli Eduard	07 Bern
Schürmann Leo	17 Olten
Steinegger Herm.	15 Bern
Stickel Georg	03 Zürich
Stüdtli Paul	00 Dübendorf
Studer Jules	05 Olten
Tagini Charles	01 Renens
Triebold Walter	06 Rheinfelden
Valli Hugo	07 Solothurn
Vuille André	08 Genf

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Weber Paul	09 Zug
Weissenberger E.	05 Basel
Wenger Alfred	17 Genf
Wetter Julius	03 Zug
Widmer Adolf	01 Biel
Zirn Hans	14 Luzern
Zullig Luigi	11 Thun

Brevet-Datum : 10. 6. 1943	Jahrg.
Arnold Hans	06 Bürglen
Aeschlimann O.	11 Thun
Balmer Werner	88 Nidau
Bandi Hans	11 Lyss
Baumann Hans	10 Biel
Baumann Erwin	10 Altdorf
Baumgartner W.	10 Gerliswil
Blum Hermann	04 Gelterkinden
Brunner Rudolf	03 Bürglen
Funk Otto	99 Bern
Gaibrois Henri	97 Bern
Gössi Balthasar	94 Luzern
Guler Georg	07 Bürglen
Hardmeier Emil	97 Zürich
Hegner Beda	10 Lachen
Henke Hermann	04 Stein a. Rh.
Herrmann Willy	06 Biel
Jäggi Otto	11 Bern
Immoos Joseph	16 Brunnen
Kehl Ferdinand	03 Worblaufen
Kradolfer Albert	09 Bern
Leiser Gottfried	14 Altdorf
Liechti Werner	99 Signau
Maeder Henri	18 Payerne
Meyer Walter	01 Bern
Müller Albert	11 Bern
Oehen Josef	13 Wabern
Portmann Robert	08 Neuenburg
Sorg Max	16 Hergiswil
South Henri	07 Altstätten
Späti Werner	15 Luzern
Schenk Hans	07 Bern
Scheuber Ernst	17 Ennetbürgen
Schmucki Hans	10 Unterägeri
Schneider Bernh.	22 Oberwil b. B.
Schneller Emil	08 Buochs
Stöckli Emil	16 Stans
Stricker Hans	01 Bern
Stutzmann Rud.	08 Burgdorf
Trost Erwin	16 Windisch
Wehrli Arnold	11 Thun
Weibel Hans	07 Bern
Zumbrunn Fritz	11 Interlaken